



Planungsrechtliche Festsetzungen

(nach Planzeichenverordnung PlanV 90, § 9 BauGB)
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs. 1 BauGB sowie §§ 22 und 23 BauVVO)

Baugrenzen

Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Strassenverkehrsflächen

Grünflächen
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)

öffentliche Grünflächen

Sportplätze

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
 (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrünung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Schutzgebiet III B - Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Sonstige Festsetzungen
 (§ 9 Abs. 1, 6 und 7 BauGB sowie § 16 Abs. 5 BauVVO)

Regelung des räumlichen Geltungsbereiches

Umgrünung von Flächen mit Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Darstellungen

Bestand:

Wohngebäude

Nebengebäude

Gemarkungsgrenzen

Flurgrenzen

Flurstücksgrenzen

Planung:

parallel

nachweislich

Hinweise Artenschutz:

Begren der Bauaktivitäten außerhalb der Brutzeit der Vögel. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte mit brütenden Vögeln ist mit der Baubeginnung (Grundbohrung, Bodenarbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vögeln (Mitte März bis Ende Juni) zu beginnen, so dass brütende Vögel ausweichen können und ein Verdacht gegen das Todesrisiko vermeiden wird.

Baumaßnahmen: Baumfällungen sind im Zeitraum Mitte November bis Mitte Januar durchzuführen. Die zu fällenden Bäume können Fledermauskästen als Sommer-Einzel- oder Zwischenquartiere dienen. Durch eine Beseitigung in einem möglichst weiten Zeitraum (Mitte November bis Mitte Januar) wird eine 70-tägige Ruhezeit für Fledermäuse vermieden. Alternativ: Ökologische Beseitigung von Baumstümpfen: Bei einer Fällung in einem erweiterten Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar ist die Fällung unter Beachtung der Beseitigung eines Fledermauskastens durchzuführen. Hierbei kann der Einsatz eines Fledermausnetzes erforderlich werden. Bei beiden Verfahren ist Schutzmaßnahmen für die Tiere einzuhalten.

Aufhängen von Fledermauskästen: Als vorgegebene Ausgehöffnungen für den Verlust potenzieller Quartiere durch Rodung von Bäumen und zur weichen Sättigung des Bestandes sind mindestens sechs für Fledermäuse geeignete Vertikalen in unmittelbaren Gehölzbeständen und an Gebäuden aufzuhängen. Die Fledermauskästen sollen den unterschiedlichen Ansprüchen der brütenden Arten genügen (3 Packkästen und 3 Rundkästen). Sie sind regelmäßig zu kontrollieren und instand zu halten.

Erhalt lokaler Dunkelbaum- und Fledermauskolonien: Fledermause bevorzugen bei ihrer Jagd und Quartierung lichte Bereiche. Strukturreiche, strukturreiche Jagdgebiete können durch eine zunehmende Belichtung erodiert werden. Diese ökologisch wertvollen Bereiche sind ebenfalls durch ein angepasstes Baummanagement (Ausrichtung / Wahl der Baumart / Körper / Naturnaher Pfanzplan), Lichtauswahl, Lichtfarben, Höhe und Anzahl der Lichtpunkte etc.) als Dunkelbaue zu erhalten. Es ist darauf zu achten, dass zukünftige Lichtemissionen vornehmlich im Planbereich verbleiben und nur unersinnliche Bereiche bestreuen. Ggf. ist der neu entstehende Waldstand mit Bläueln zu unterstützen.

Ökologische Empfehlung:

Die nachfolgenden Maßnahmen sind artenschutzrechtlich nicht erforderlich, sie stellen eine über die rechtlich erforderlichen Maßnahmen hinausgehende ökologische Empfehlung für mögliche Maßnahmen dar.

Naturlandschaft: Um die Bauarbeiten zu vermeiden und Freizeitanlagen zu erhalten, sollten standortgerechte, bodenständige Gehölze (z.B. Eiche, Haselbuche und Eberesche) gepflanzt werden. Der gepflanzte Bereich kann den betroffenen Arten bei einer naturnahen Gestaltung (z.B. strukturreiche Außenanlagen mit Gehölzen, Aufhängen von Nisthilfen) auch weiterhin einen attraktiven Lebensraum bieten.

Aufhängen von Nisthilfen: Um den Lebensraumverlust für die Artenvielfalt zu mindern, wird empfohlen, an geeigneter Stelle im Umfeld der Planung folgende Nisthilfen anzuhängen: 5 Mauerkästen (Einflugloch mit Durchmesser 28 mm), 8 Mauerkästen (Einflugloch mit Durchmesser 52 mm), 5 Stavenkästen (Einflugloch mit Durchmesser 50 mm), 3 Haselnist- / Nischenbrüterkästen.

Verfahrensübersicht

Dieser Plan wurde im Auftrag des Umwelt- und Planungsausschusses aufgrund des Beschlusses vom 03.02.2011 von der Fachabteilung Umwelt und Planung ausgearbeitet.

Borken, den 10.02.2012
 Der Bürgermeister
 / Fachbereich Umwelt und Planung - I.A.

(gez. Dirk Haus
 / Martin Dallhaus)

Die kartographische Darstellung des Zustandes von Dez. 2011 wird als richtig, die geometrische Festlegung der neuen städtebaulichen Planung als ausreichend bestätigt.

Borken, den
 Kreis Borken - Der Landrat
 / Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster - I.A.

Dieser Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 2a des Baugesetzbuches durch Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses am aufgestellt worden.

Borken, den
 Der Bürgermeister

Am ist die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleistungsplanung gemäß § 9 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB beschlossen worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleistungsplanung hat im Zeitraum zwischen dem und dem stattgefunden.

Borken, den
 Der Bürgermeister

Am ist gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen durch den Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen worden.

Borken, den
 Der Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen auf Grund der Bekanntmachung vom Die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Borken, den
 Der Bürgermeister

Am hat der Umwelt- und Planungsausschuss gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen beschlossen.

Borken, den
 Der Bürgermeister

Dieser Plan mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis öffentlich ausliegen auf Grund der Bekanntmachung vom Die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Borken, den
 Der Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass dieser Plan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt Borken am als Satzung beschlossen worden ist.

Borken, den
 Der Bürgermeister

Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Borken (Satzungsbeschluss) wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches öffentlich bekannt gemacht. Bekanntmachung vom veröffentlicht am im Amtsblatt der Stadt Borken.

Borken, den
 Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz zur Förderung des Klimaschutz bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509 - Nr. 29)

Bauleistungsverordnung (BauVVO) Verordnung über die städtebauliche Nutzung der Grundstücke vom 23. Januar 1989 (BGBl. I S. 132) in der zuletzt gültigen Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) Verordnung über die Ausdehnung der Baulinien, sowie über die Darstellung des Planinhalts vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - Bau(NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW. 2000 S. 254), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2000 (GV. NRW. 2000 S. 663).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV. NRW. 1994 S. 466), in der zuletzt gültigen Fassung.

Stadt Borken

BORKEN
KREISTADT
...der richtige Weg

Bebauungsplan MA 7 Sportplatz Marbeck



ENTWURF

Gemarkung: Marbeck
 Flur: 3
 Gez.: M. D.
 Stand: Okt. 2012, gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB
 Maßstab: 1:1000

Ausfertigung (2 Ausfertigungen)

